

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Az. 969.21

Lfd. Nummer	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung	15,10 je Zeiteinheit (ZE)
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,10 je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Gebührenfrei bei Unzuständigkeit	15,10 je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	15,10 je ZE
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15,10 je ZE
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15,10 je ZE
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 je Fall
	jede weitere Beglaubigung 1/2 der Gebühr nach 5.1	2,50 je Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	5,00 je Seite
	Für jede weitere Seite	2,50 je Seite
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	5,00 je Seite
	Für jede weitere Seite	2,50 je Seite

5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	15,10 je ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und für die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	16,80 je ZE
	Mindestens	33,70 je Fall
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	15,10 je ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	15,10 je ZE
9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 je Seite
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 je Seite
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15,10 je ZE

9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	5,00 je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 je Seite
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	7,00 je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 je Seite
10	Baugesetzbuch / Wassergesetz Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB und/oder § 29 Abs. 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts).	82,00 je Fall
11	Bauordnungsrecht (Erledigungsaufgabe durch VG) Bei Erledigungsaufgaben, die eine Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde wahrnimmt, richtet sich die Gebührenpflicht nach der Verwaltungssatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabe (§ 53 Abs. 5 LBO) sowie Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten
	Mindestens	125,00 je Fall
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	45,00 je Fall
11.3	Entwässerungs- und Wasserversorgungsgenehmigung (zzgl. Bearbeitungsgebühren durch den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht bzw. den Zweckverband Wasserversorgung Hexental)	90,00 je Fall
12	Bestattungsrecht (Erledigungsaufgabe durch VG) Bei Erledigungsaufgaben, die eine Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde wahrnimmt, richtet sich die Gebührenpflicht nach der Verwaltungssatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	23,00 je Fall
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungs-VO)	17,50 je Fall
13	Fischereischeine (Erledigungsaufgabe durch VG) Bei Erledigungsaufgaben, die eine Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde wahrnimmt, richtet sich die Gebührenpflicht nach der Verwaltungssatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
13.1.1	Jahresfischereischein	21,50 je Fall

13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	21,50 je Fall
13.1.3	Jugendfischereischein	5,40 je Fall
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischein auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	9,00 je Fall
14	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2,50 je Fall
14.2	Bei Sachen über 500,00 Euro Wert	17,70 je Fall
15.	Gewerbesachen	
15.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	13,10 je Fall
15.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	13,10 je Fall
12.1.3	Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen, auch mit Bescheinigung	17,50 je Fall
15.2	Erlaubnis / Bestätigung / Öffentliche Bestellung / Erteilung / Festsetzung nach GewO	13,10 je ZE
16	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	20,50 je ZE
17	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	20,50 je ZE
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	13,30 je Fall
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AG-BMG)	8,00 je Fall
18.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	22,20 je Fall
18.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) je Person	4,40 je Person
18.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	8,90 je Fall

18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
18.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	13,30 je Fall
18.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	13,30 je Fall
18.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	13,30 je Fall
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
18.4.1	Entgegennahme und Weiterleitung eines Führerscheinantrags	8,90 je Fall
18.4.2	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,30 je Fall
18.4.2	Mindestaufwand	8,90 je Fall
19	Wasserecht	
19.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 WG)	20,50 je ZE
19.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i.V.m § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	20,50 je ZE
20	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
20.1	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis zu 0,5 Stunden)	gebührenfrei
20.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	15,10 je ZE
	Mindestaufwand	30,00 € je Fall
20.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	15,10 je ZE
	Mindestaufwand	181,60 je Fall
20.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	484,40 je Fall
20.5	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt,	15,10 je ZE

	so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	
21	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
21.1	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis zu 0,5 Stunden)	gebührenfrei
21.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	15,10 je ZE
	Mindestaufwand	30,00 je Fall
21.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	15,10 je ZE
	Mindestaufwand	181,60 je Fall
21.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	484,40 je Fall
21.5	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	15,10 je ZE
22	Archivtätigkeit Allgemeine öffentliche Leistungen im Archivwesen	15,10 je ZE